



Referenz/Aktenzeichen: BAV-511.3//

Beilage 2 zum Fachthema Teil-Geltungsbereiche Teil-Geltungsbereich Aussensignalisierung in- teroperables Netz Zuordnungstabelle / materielle Änderungen

Vorschriftenreferenz

R 300.1 – R 300.14



1. Lösungsentwicklung

1.1 Teil-Geltungsbereich spezifische Erläuterungen zur Zuordnungstabelle (Basis FDV 1.7.2020)

Diejenigen Themenbereiche, welche im Interoperablen Netz nicht anwendbar sind oder künftig nicht mehr anwendbar sein sollen, werden in der vorliegenden Beilage 2 erläutert. Aufgrund der europäischen Harmonisierung sollen Schweiz-spezifische und örtliche Lösungen soweit möglich vermieden werden.

Benötigt eine ISB noch solche Regelungen für interoperable Strecken, kann sie eine Abweichung für eine entsprechende Regelung in den Betriebsvorschriften beantragen.

1.1.1 Anschlussgleise

Anschlussgleise an sich gehören nicht zum Interoperablen Netz. Für diejenigen, welche an das interoperable Netz anschliessen, soll der vorliegende Teil-Geltungsbereich anwendbar sein

1.1.2 Strassenbahnsignale

Die Anwendung von Strassenbahnsignalen ist im interoperablen Netz nicht vorzusehen.

1.1.3 Durchgehende Geschwindigkeitssignalisierung

Die Anwendung einer durchgehenden Geschwindigkeitssignalisierung ist im interoperablen Netz nicht vorzusehen

1.1.4 Verschachtelung von Bahnübergangsanlagen

Verschachtelungen von Bahnübergangsanlagen sind im interoperablen Netz nicht vorgesehen.

1.1.5 Weitere gem. TSI OPE

Folgende Ziffern sind im Interoperablen Bereich nicht anwendbar aufgrund von Vorgaben aus der TSI OPE (siehe auch WEB TSI OPE):

- R 300.2 Ziffer 5.4 / 5.4.1 / 5.4.2 Merktafel für fehlende Vor- und Hauptsignale
Begründung: auf IOP-Strecken sollen die Aussensignale vollständig sein.
- R 300.5 Anlage A1 (ganze Anlage) Vakuumbremse
Begründung: kommt auf IOP-Strecken nicht vor.
- R 300.6 Ziffer 5.2.4 / 5.2.5 Halt vor / nach dem normalen Halteort
Begründung: ist auf IOP-Netz nicht generell anwendbar (oder kann in der Anordnung bei Extrafahrten definiert werden).
- R 300.6 Ziffer 5.2.6 Vorbeifahrt am Halt zeigenden Sperr- oder Hauptsignal
Begründung: spezifische Regelung soll für IOP-Fahrpersonal nicht anwendbar sein.



Referenz/Aktenzeichen: BAV-511.3//

1.2 Materielle Änderungen innerhalb Teil-Geltungsbereich

Auf Grund der Zuordnungen der FDV-Regelungen auf den Teil-Geltungsbereich Aussensignale IOP sind keine materiellen Änderungen nötig.

1.3 Bedeutung Interoperables Netz IOP

Im Rahmen der Einbindung interessierter Kreise für die Änderungsrunde der FDV A2020, wurde angeregt, auf Stufe FDV klar darzustellen, was zum IOP Netz gehört, beispielweise indem die Karte des IOP-Netzes in die FDV integriert wird.

Eine Integration der Karte wird als nicht sinnvoll erachtet. Die Festlegung, welche Strecken zum IOP Netz gehören, erfolgt auf Stufe EBV (Anhang 6 EBV und IOP Hauptnetz (dunkelgrüne Strecken) sowie IOP-Ergänzungsnetz (hellgrüne Strecken) in der Übersichtskarte im Kapitel F der Richtlinie BAV zu Artikel 15a der Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983, [RL IOP](#)).

Dem Anliegen wird insofern Rechnung getragen, als dass das R 300.1 mit Präzisierungen zu den Teil-Geltungsbereichen ergänzt wird (neue Ziffern 1.2.1-1.2.3, siehe auch WEB Struktur).



2. Lösungsvorschlag

2.1 Zuordnungstabelle

Die Grundlagen für den Teil-Geltungsbereich Aussensignalisierung interoperables Netz sind im WEB Teil-Geltungsbereiche Ziffer 2.2.2.2 ersichtlich.

Das Vorgehen für den Erlass der entsprechenden Zuordnung ist im WEB Teil-Geltungsbereich in Ziffer 3.1.1 ersichtlich.

2.1.1 Im Interoperablen Netz nicht vorgesehene FDV-Themen

Die Anwendung von nachfolgend genannten Themen ist im Interoperablen Netz nicht vorgesehen. Die entsprechenden Ziffern in den FDV sind dementsprechend im vorliegenden Geltungsbereich nicht anwendbar.

- Strassenbahnsignale
- Verschachtelung von Bahnübergangsanlagen
- Durchgehende Geschwindigkeitssignalisierung
- Merktafel für fehlende Vor- und Hauptsignale
- Vakuumbremse
- Halt vor / nach dem normalen Halteort
- Vorbeifahrt am Halt zeigenden Sperr- oder Hauptsignal
- R 300.15 Besondere Betriebsformen